

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.jba-berlin.de](http://www.jba-berlin.de)

An  
alle Gymnasien  
alle Integrierten Sekundarschulen mit  
gymnasialer Oberstufe  
alle beruflichen Gymnasien  
alle Kollegs und Abendgymnasien

Geschäftszeichen | E 12  
Bearbeitung | Sibylle Scherble  
Zimmer | 4C01  
Telefon | 030 90227 5499  
Zentrale ■ intern | 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax | +49 30 90227 5052  
eMail | [sibylle.scherble@senbjf.berlin.de](mailto:sibylle.scherble@senbjf.berlin.de)

nachrichtlich:

die zuständige Schulaufsicht  
die Schulpraktischen Seminare  
die Waldorfschulen

Datum | 18.10.2018

## Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2018

### Erwerb des schulischen und berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Durch die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 12/2013 vom 13. August 2013 sind Sie über das Verfahren für den Erwerb des schulischen und berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife und das Anerkennungsverfahren informiert worden.

Entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) ist der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien in § 46 VO-GO, für den Zweiten Bildungsweg in § 47 VO-KA und in § 20 PrüfVO-Nichtschülerabitur in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.



Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden. Das einjährige Praktikum muss innerhalb von 18 Monaten, beginnend ab dem ersten Praktikumstag, absolviert werden.

Die Möglichkeit, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife durch eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit zu erwerben, ist seit dem Schuljahr 2012/13 nicht mehr vorgesehen.

Bitte beachten Sie, dass die Bedingungen für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und den Kollegs und Abendgymnasien erstmals für Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten, die im Schuljahr 2012/13 in die Qualifikationsphase eingetreten sind. Bei Absolventen der Nichtschülerprüfung finden diese Regelungen für die ab 2014 begonnenen Prüfungen Anwendung. Für davor liegende Zeiträume des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife gelten die zu dem entsprechenden Zeitpunkt gültigen Vorschriften.

Folgende Verfahrensregeln sind anzuwenden:

#### 1. Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Bis zur Änderung der VO-GO vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) war es für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe bei Vorliegen der entsprechenden Leistungen möglich, den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben, wenn sie die gymnasiale Oberstufe nach dem 31. Januar 2004 endgültig verlassen haben. Mit der Einführung des § 49 Absatz 4 VO-GO wurde dieser Zeitpunkt auf das Ende des Schuljahres 1997/1998 vorverlegt: „§ 46 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang vor Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens jedoch am Ende des Schuljahres 1997/1998 endgültig verlassen haben“.

Durch die Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann, von „ab dem 31. Januar 2004“ auf „frühestens jedoch am Ende des Schuljahres 1997/1998“ erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich den schulischen Teil der Fachhochschulreife rückwirkend bescheinigen zu lassen. Sie müssen sich diese Bescheinigung von der seinerzeit besuchten Schule ausstellen lassen oder, wenn diese nicht mehr besteht, von der regionalen Schulaufsicht.

Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem Ende des Schuljahres 1997/1998 die Qualifikationsphase ohne Abitur verlassen haben, ist der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife jedoch generell ausgeschlossen, denn für diesen Zeitraum gab es noch keine Ländervereinbarung, in der die Bedingungen festgelegt waren.

Für Schülerinnen und Schüler der Kollegs und Abendgymnasien wird eine rückwirkende Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nur ausgestellt, wenn sie die Qualifikationsphase des Kollegs oder des Abendgymnasiums nach dem 31. Januar 2004 verlassen haben.

Schülerinnen und Schüler, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verlassen wollen und den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben können, sind von der Schule rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Fachhochschulreife zu informieren.

Den Schülerinnen und Schülern sind von den Schulen die folgenden Informationsblätter zur Verfügung zu stellen:

- Hinweise zur Erlangung der Fachhochschulreife (Anlage 2)
- Praktikumsvertrag (Anlage 3)
- Praktikumsbericht (Anlage 4)
- Praktikumsbescheinigung (Anlage 5)
- Antragsformular auf Zuerkennung der Fachhochschulreife

Das Antragsformular auf Zuerkennung der Fachhochschulreife ist auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter folgendem Link herunterzuladen:  
<https://www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/schulische-abschluesse/fachhochschulreife>

Bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (vgl. Anlage 1) wird von den Schulen oder Einrichtungen zusätzlich zum Abgangszeugnis eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erteilt. Ein Antrag der Schülerin oder des Schülers ist nicht erforderlich. Absolventinnen und Absolventen einer Nichtschülerprüfung erhalten ebenfalls eine entsprechende Bescheinigung. An Waldorfschulen wird diese erst nach der 13. Jahrgangsstufe ausgestellt. Für die Bescheinigungen sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden.

Die zum Nachweis zu prüfenden Kurshalbjahre sind entweder die des 1. und 2. Kurshalbjahres oder des 2. und 3. Kurshalbjahres oder des 3. und 4. Kurshalbjahres. Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß der Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Anlage 1). Bei Wiederholungen sind die besten zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahre für die Berechnung zugrunde zu legen.

Grundlage für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist die Ziffer 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 08.12.2016) sowie die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i. d. F. vom 09.06.2017).

Die Zeugnisse der Fachhochschulreife werden, außer in den Ländern Bayern und Sachsen, gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Die Beratung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Teams der Berufs- und Studienorientierung an der Integrierten Sekundarschule (BSO-Teams) oder durch die Tandems der Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium (BSO-Tandems) oder das BSO-Tandem (Gymnasium) der Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen der zuletzt besuchten Schule. Für eine ergänzende Beratung stehen die Teams an den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin und die Schulaufsicht über die zentral verwalteten und beruflichen Schulen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung.

Anschriften von geeigneten Betrieben und sozialpädagogischen Einrichtungen für Praktika können bei den örtlichen Agenturen für Arbeit, ggf. aber auch bei den zuständigen Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und den Bezirksämtern erfragt werden. Grundsätzlich müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber jedoch selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.

## 2. Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Um die Bedingungen für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zu erfüllen, muss einer der folgenden Nachweise erbracht werden:

- 2.1. ein erfolgreich durchgeführtes gelenktes Vollzeit-Praktikum von einem Jahr Dauer in einem bei einer Kammer eingetragenen Betrieb, der im Sinne von § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist (Nachweis erfolgt über ein Schreiben der Industrie- und Handelskammer über die Eignung und Eintragung als Berufsausbildungsstätte oder über die Ausbildungsbefähigung der Handwerkskammer) oder
- 2.2. ein erfolgreich durchgeführtes Vollzeit-Praktikum von einem Jahr Dauer in einer Jugendeinrichtung, Kindertagesstätte oder ähnlichen Einrichtung, die auch für die Praktika der Fachoberschulausbildung geeignet wäre oder
- 2.3. ein erfolgreich durchgeführtes Vollzeit-Praktikum von einem Jahr Dauer in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim (Nachweis erfolgt durch eine Betriebserlaubnis mit dem Hinweis, dass Praktikantinnen oder Praktikanten angeleitet werden dürfen) oder
- 2.4. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) mit Kammerprüfung oder
- 2.5. eine erfolgreiche Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer an einer öffentlichen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder Kammerprüfung oder
- 2.6. eine erfolgreiche Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule in freier Trägerschaft oder
- 2.7. einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen öffentlichen Fachschule oder
- 2.8. einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft oder
- 2.9. eine erfolgreiche Ausbildung im mittleren Dienst einer Beamtenlaufbahn oder
- 2.10. eine erfolgreiche abgeleistete Teilnahme an einem entsprechenden freiwilligen Dienst (FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienst, Zivildienst) von mindestens einem Jahr Dauer oder
- 2.11. eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung gemäß den Ziffern 2.4. bis 2.9.

## 3. Weitere Hinweise

Das einjährige Praktikum umfasst grundsätzlich 52 Wochen. Die kontinuierliche Teilnahme an der Berufsausbildung gemäß 2.11 muss durch die Schule und gegebenenfalls durch den Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden. Praktikumszeiten während des Bestehens eines Schulverhältnisses werden nicht angerechnet.

Abgeleistete Zeiten von Freiwilligendiensten von unter einem Jahr, können auf Zeiten eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

Das einjährige Praktikum darf sich dabei nur aus zwei Teilen, nämlich dem gelenkten Praktikums- teil und dem anrechenbaren Teil der abgeleisteten Zeiten von Freiwilligendiensten zusammensetzen.

Das einjährige gelenkte Praktikum muss durchgängig in einer Fachrichtung durchgeführt werden.

Das Praktikum kann, wenn es den zuvor genannten Anforderungen entspricht, auch in einem anderen Bundesland absolviert und bei Beibehaltung der Fachrichtung in höchstens zwei verschiedenen Praktikumsbetrieben durchgeführt werden.

Sofern das Praktikum aus zwei Teilen besteht, muss insgesamt ein Zeitumfang von mindestens 52 Wochen innerhalb von 18 Monaten nachgewiesen werden. Über 20 hinausgehende Fehltage sind entsprechend nachzuarbeiten.

Wenn ein Praktikum im Ausland absolviert wird, muss der Praktikumsbetrieb seinen Hauptsitz in Deutschland haben.

Das freiwillige soziale oder ökologische Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz in Deutschland hat.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nicht durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit erworben werden.

Die entsprechenden Übergangsregelungen sind hierbei gemäß Anlage 1 zu beachten.

#### 4. Zuerkennung der Fachhochschulreife

Den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kollegs und Abendgymnasien und den Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerprüfung Abitur wird nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und dem Ableisten des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife die Fachhochschulreife zuerkannt, sofern die Bedingungen für den berufsbezogenen Teil erfüllt und belegt sind. Ein entsprechendes Zeugnis über die Fachhochschulreife stellt auf Antrag die Schulaufsicht über die zentral verwalteten und beruflichen Schulen aus.

Die Berechtigung gilt außerhalb des Landes Berlin nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife. Durch die Gleichstellung einer mindestens einjährigen kontinuierlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht mit einem einjährigen gelenkten Praktikum sowie der Anrechnungsmöglichkeit abgeleisteter Zeiten eines sozialen oder ökologischen Jahres, eines Freiwilligendienstes im Ausland bei dafür zertifizierten Trägern, eines Wehr- oder Zivildienstes oder Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums hat Berlin seine Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife den Bundesländern angeglichen. In den Bundesländern Sachsen und Thüringen erfolgt keine Anerkennung.

#### 4.1. Einzureichende Unterlagen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife

Dem Antrag auf Zuerkennung der Fachhochschulreife sind folgende Unterlagen beizufügen:

##### Für den Nachweis des schulischen Teils:

- die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Original und Kopie) und
- die Zeugnisse der beiden entsprechenden Kurshalbjahre als Grundlage für die Durchschnittsnote auf dem schulischen Teil (Original und Kopie) sowie
- das Abgangszeugnis der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs, des Abendgymnasiums oder der Waldorfschulen (Original und Kopie).

Für Absolventen der Nichtschülerprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entfällt die Vorlage eines Abgangszeugnisses.

##### Für den Nachweis des berufsbezogenen Teils:

- Im Falle der Durchführung eines einjährigen gelenkten betrieblichen Praktikums (2.1., 2.2. und 2.3.):

- der Praktikumsvertrag mit dem Praktikumsbetrieb (Anlage 3) und ein Nachweis darüber, dass der Betrieb oder die Einrichtung als Ausbildungsstätte geeignet ist (Originale und Kopie) und
- der wöchentliche Praktikumsbericht über das geleistete Praktikum (Anlage 4) mit wöchentlicher Bestätigung der zeitlichen und sachlichen Gliederung des Praktikums durch den Praktikumsbetrieb (Original) und
- eine Praktikumsbescheinigung (Anlage 5) im Original und in Kopie.

Der Praktikumsbericht ist in deutscher Sprache abzufassen. Aus ihm muss hervorgehen, welche Tätigkeiten in einer zeitlichen und sachlichen Gliederung während des Praktikums ausgeübt wurden. Es wird empfohlen, für den Praktikumsbericht die Anlage 4 zu verwenden. Der zuständigen Schulaufsicht ist es gestattet, bezüglich des abgeleisteten Praktikums und der Ausbildungsseignung Rücksprache beim Praktikumsbetrieb zu nehmen.

- Im Falle der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres, eines Freiwilligendienstes im Ausland bei dafür zertifizierten Trägern oder des Wehr- oder Zivildienstes (2.8.):

- eine Dienstbescheinigung / Teilnahmebescheinigung des jeweiligen Trägers der freiwilligen Dienste, des Wehr- oder Zivildienstes (Original und Kopie)

- Im Falle einer Berufsausbildung (2.4. bis 2.9.):

- der Nachweis einer erfolgreichen Berufsausbildung (z. B. Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Gehilfenbrief) gemäß BBiG / HwO (Original und Kopie) oder
- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule oder einer staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule in freier Trägerschaft (Original und Kopie)

- oder
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der mittleren Beamtenlaufbahn (Original und Kopie)
- Im Falle einer mindestens einjährigen kontinuierlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundesrecht oder Landesrecht (2.11.):
  - das Abgangszeugnis nach dem mindestens einjährigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule (Original und Kopie) oder
  - bei noch bestehender Berufsausbildung der Nachweis über die kontinuierliche Teilnahme an der schulischen Ausbildung (Zeugnisse im Original und Kopie)
  - bei einer dualen Berufsausbildung ist zusätzlich ein Nachweis über die Beendigung des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses (Kündigung oder Aufhebungsvertrag - jeweils Original und Kopie) oder bei einem noch bestehendem Ausbildungsverhältnis der Aufhebungsvertrag (Original und Kopie) vorzulegen.

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 12/2013 vom 13.08.2013 wird durch diese Vorschrift ersetzt.

Diese Verwaltungsvorschrift sowie der Antrag auf Zuerkennung der Fachhochschulreife ist online abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/schulische-abschluesse/fachhochschulreife-169490.php>

Im Auftrag

Christian Blume

Anlagen

- Anlage 1 Auszüge Verordnungen (VO-GO, VO-KA, PrüfVO-Nichtschülerabitur)
- Anlage 2 Hinweise zur Erlangung der Fachhochschulreife
- Anlage 3 Praktikumsvertrag
- Anlage 4 Praktikumsbericht
- Anlage 5 Praktikumsbescheinigung